

Verordnung über die Schulkasse und Schulguthaben der Schule Stocken-Höfen

Gültig ab 01.05.2022

Der Gemeinderat Stocken-Höfen erlässt gestützt auf Art. 92 Abs. 2 Gemeindeverordnung des Kantons Bern und Art. 8, 16 und 32 Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden folgende

Verordnung über die Schulkasse und Schulguthaben der Schule Stocken-Höfen

Art. 1

Gegenstand

Die Verordnung erläutert die wesentlichen Grundlagen zum Umgang mit Schulguthaben und Einnahmen aus Schulanlässen, Spenden, Überschüssen aus Lagern/Ausflügen und anderen Restbeständen. Die Verordnung kann nicht die Beurteilung des Einzelfalles ersetzen.

Art. 2

Zweckbestimmung

Unter der Bezeichnung „Schulguthaben“ mit Ergänzung des jeweiligen Schulstandortes Niederstocken oder Höfen führt die Einwohnergemeinde Stocken-Höfen eine Schulkasse in Form eines internen Kontos.

Art. 3

Barbestände in der Schule /
Kontoeinzahlungen

Barbestände in der Schule sind zu vermeiden. Vorhandene Bargelder sind auf das Konto PC 30-10805-3 (IBAN CH38 0900 0000 3001 0805 3) der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen einzubezahlen. Das Guthaben wird anschliessend auf ein internes Konto zu Gunsten der Schule Stocken-Höfen verbucht.

Art. 4

Äufnung der
Schulkasse

Die Schulkasse wird durch folgende Einnahmen geäufnet:

- Überschüsse aus Abrechnungen von Lagern und Ausflügen etc. (hingegen keine nicht beanspruchten Budgetkredite)
- Einnahmen aus gemeinsamen Schulanlässen und Schulprojekten (Schulschlussanlass, Weihnachtsanlass etc.)
- Spenden von gemeinnützigen Vereinen

Die Einnahmen werden durch die Schulleitung auf das unter Ziffer 3 vermerkte Postcheck-Konto einbezahlt.

Art. 5

Verwaltung der
Schulkasse

Die Führung der Schulkasse wird durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen besorgt.

Art. 6

Verwendung

Die Schulguthaben stehen der Schulleitung für besondere Vorhaben oder Anschaffungen zur Verfügung.

Das Schulguthaben wird auf Antrag der Schulleitung bei der Schulkommission freigegeben.

Art. 7

Inkrafttreten, Änderung,
Aufhebung

Die Verordnung wurde vom Gemeinderat Stocken-Höfen am 19. April 2022 genehmigt. Sie tritt per 01.05.2022 in Kraft und gilt rückwirkend für das bereits vorhandene Schulguthaben.

Gemeinderat Stocken-Höfen



Andreas Stauffenegger
Gemeindepräsident



Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung durch Publikation im Thuner Amtsanzeiger Nr. 18 vom 05.05.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden erhoben worden.

Oberstocken, 6. Juli 2022

Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin